

S A T Z U N G

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern

(Abfallsatzung)

vom 30.10.1996

in der Fassung vom 01.07.2008

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21.04.2008)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T :

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Verbandsgemeindeverwaltungen und Ortsgemeinden
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen)
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung des Landkreises über die Abfallwirtschaft (§ 6 Abs. 2 Nr. 4)

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) - BS 2020-2 -, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521) - BS 2020-2,

des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 13. April 1991 i.d.F. vom 30. April 1991 (GVBl. S. 251), BS 2129-1,

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705),

am 30.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG), soweit nicht die Zuständigkeit des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern nach dessen Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage Kapiteltal gegeben ist. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Verbandsgemeindeverwaltungen und Ortsgemeinden

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltungen und Ortsgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Ortsgemeinden sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen und Ortsgemeinden veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Braune Tonnen für Bioabfälle mit 120/240 Liter Fassungsvermögen,
2. graue Tonnen für Restabfälle mit 60/90/120/240 Liter Fassungsvermögen,
3. blaue Tonne für Papier, Pappe und Kartonagen mit 240 Liter Fassungsvermögen,
4.
 - a) Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen,
 - b) Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3,3 und 5,5 cbm Fassungsvermögen,
 - c) Großbehälter (Absetzbehälter) mit 5,5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 15 cbm, 20 cbm, 30 cbm Fassungsvermögen,
5. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern".

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind

das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. der Abfälle, die in der beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit eine Überlassungspflicht besteht, die nach Maßgabe des § 16 getrennt zu überlassen sind,
5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Abfälle aus der Abwasserreinigung, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LABfWAG). Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen; die Kreisverwaltung kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

(1) Die Eigentümer (vgl. § 5 Abs. 4) bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Im Landkreis werden verschiedene Sammelsysteme für Abfälle zur Verwertung vorgehalten, so z. B. braune Tonnen für Bio-Abfälle, Grünabfallsammelstellen in verschiedenen Ortsgemeinden, Papiertonnen, "Gelber Sack", Glas-Iglus, Sammlung von E-Schrott (Großgeräte) im Abrufsystem und E-Schrott (Kleingeräte) Abgabe am Umweltmobil. Die Abfälle zur Verwertung sind entsprechend dem Vorhaltesystem zu überlassen.

(2) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie deren Anforderungen an die Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und § 17 vom Besitzer oder Erzeuger oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage über, sofern dessen Benutzungsordnung dies vorsieht.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern und Einrichtung von Sammelstellen) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst

eingesammelt. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

(2) Anschlusspflichtige und sonstige Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen - mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten - Abfallbehältnisse in erforderlicher Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigung oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen sowie bei Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als erforderlich anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Für Abfälle zur Beseitigung muss ein haushaltsbezogenes Behältervolumen von

- 15 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 1. Person,
- 12,5 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 2. Person,
- 10 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 3. Person und
- 7,5 l pro Woche und Haushaltsmitglied für die 4. und jede weitere Person

vorgehalten werden. Grundsätzlich erhält jeder Haushalt ein Restmüllgefäß.

Abweichend von Satz 3 erhält jeder Haushalt mit 7 und mehr Personen mindestens eine 240-l-Restmülltonne.

Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres und die Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 5 zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht berechnet.

Auf Antrag können Personen von der Veranlagung als eigener Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück im Sinne des § 5 Abs. 3 eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Personen von diesem Haushalt versorgt werden; insoweit werden diese Personen bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen auf einem Grundstück. Soweit die örtlichen Platzverhältnisse dies zwingend erfordern, können auf Antrag auch mehrere Haushalte eine Behältergemeinschaft bilden, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die an einer Behältergemeinschaft Beteiligten müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen. Das Behältervolumen bemisst sich nach Satz 3. Für die vorstehenden Anträge gilt § 12 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung entsprechend.

Bei besonderen Umständen im Bereich der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Personen mit Inkontinenz und Säuglinge, können auf Antrag zu den in § 13 Abs. 2 Satz 3 genannten Mindestbehältervolumen Restabfallsäcke (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5) in erforderlicher Anzahl kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit ist dem Landkreis gegenüber nachzuweisen.

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen stellt die Kreisverwaltung weitere Restabfallbehälter gebührenpflichtig zur Verfügung.

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus Haushaltungen anfallen, wird beim Wohnteil nach Satz 3 verfahren. Für diejenigen Abfälle auf dem Grundstück, die aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist grundsätzlich je Betriebseinheit zusätzlich - sofern kein größeres Gefäßvolumen benötigt wird - ein Restabfallvolumen von 30 Litern je Woche vorzuhalten. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Betriebseinheiten oder Haushaltungen aufgestellt werden.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1).

Für die Entsorgung der Bioabfälle (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist je Haushaltsmitglied und Woche 20 Liter Gefäßvolumen, für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen 30 Liter je Betriebseinheit und Woche vorzuhalten.

Auf Antrag entfällt das Vorhalten der Biotonne für private Haushalte, wenn ein vollständiges Eigenkompostieren und Verwerten des Kompostes nachgewiesen wird, bei anderen Herkunftsbereichen, wenn nachweislich keine Bioabfälle anfallen oder diese verwertet werden.

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen ist grundsätzlich je Grundstück ein Abfallbehälter vorzuhalten. Bei höherem Bedarf können zusätzliche Behälter zur Verfügung gestellt werden.

(3) Bei Grundstücken, bei denen nur Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen anfallen, gilt Abs. 2 Satz 19 bis 22 entsprechend.

(4) In die Behälter für Restabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle eingefüllt und bereitgestellt werden, die nicht nach § 6 von der Entsorgung beziehungsweise von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausgenommen oder nach § 9 sowie § 13 Abs. 5 und § 16 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

(5) In die braunen Tonnen für Bioabfall dürfen nur kompostierfähige Abfälle (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, geruchs- und feuchtigkeitsbindende Papiere, Küchenkrepp, Papiertaschentücher, Eierpappkarton, Holzasche usw.) eingefüllt und bereitgestellt werden.

(6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke zulassen. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.

(7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Je Grundstück wird der Gefäßraum für zwei Personen zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern" verwendet werden, die bei der Kreisverwaltung sowie den Verbandsgemeindeverwaltungen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(9) Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten.

(10) Die Größe des Standplatzes muss hinreichend bemessen sein. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton usw.) versehen und sollen möglichst überdacht sein. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein.

(11) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets saubergehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.

(12) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

(13) Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 genannten Abfallbehältnisse werden von den Müllwerkern vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zum Standplatz zurückgebracht.

§ 14

Sammeln und Transport

(1) Die Abfallbehältnisse für Bioabfälle und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden regelmäßig zweiwöchentlich im Wechsel abgefahren. Die Abfallbehältnisse für Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 werden regelmäßig vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehenen Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die unter § 5 Abs. 1 Ziffer 4 c angeführten Großbehälter werden aufgrund besonderer Vereinbarungen abgefahren. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden. Die Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 4 a und b werden regelmäßig wöchentlich abgefahren.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 und 5 sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragen der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragen der Kreisverwaltung sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Aufgrund von Satz 2 nicht entleerte Bioabfalltonnen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1) können nach einer gebührenpflichtigen Kennzeichnung (Banderole) bei der turnusmäßigen Restabfallentsorgung zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrene Straße zu verbringen und nach der Leerung dort wieder abzuholen.

(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Kreisverwaltung setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr kann einmal je Kalenderhalbjahr pro Haushalt in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte.

(2) Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gelten § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 LAbfWAG.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen)

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Kreisverwaltung beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung bzw. der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage können verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Abfallentsorgungsanlage zu befolgen.

(2) Mit der Ablagerung der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und wenn die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
5. entgegen § 9 Abfälle nicht in vorgeschriebener Weise überlässt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
9. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
12. entgegen § 13 Abs. 4 Abfälle nach §§ 6, 9, 13 Abs. 5 und § 16 einfüllt und zur Abfuhr bereitstellt,

13. entgegen § 13 Abs. 5 andere als kompostierfähige Abfälle in die Biotonne einfüllt und zur Abfuhr bereitstellt,
14. entgegen § 13 Abs. 7 bis 12 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
15. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
17. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 wiederverwertbare, sperrige Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
18. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Abfallbeseitigung vom 09.11.1992 außer Kraft.

Kaiserslautern, 16.12.1996

K r e i s v e r w a l t u n g

gez. Künne

(K ü n n e)

Landrat

Anlage

zur Satzung des Landkreises über die Abfallwirtschaft (§ 6 Abs. 2 Nr. 4)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Blei und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydrociden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Asche und Schlacke in heißem Zustand

Säuren, Laugen und Konzentrate

Klärschlamm mit mehr als 65 v. H. Wassergehalt

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Mineralölschlämme, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, soweit es sich um Stoffe handelt, die in Gewerbebetrieben und/oder in nicht geringen Mengen anfallen

Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt

Eis und Schnee

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Mineralölverschmutztes Erdreich mit über 0,05 v. H. Ölanteil

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im Allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen.